

Zweifalter Mitteilung 19/2021 zum Corona-Virus

„Die Gesundheitsämter sind raus!“

Die **Gesundheitsämter** im Land **rufen positiv auf das Coronavirus getestete Personen** ab sofort **nicht mehr routinemäßig an und auch die Ermittlung von engen Kontaktpersonen muss ein Infizierter künftig selbst übernehmen.**

Das kündigte das Sozialministerium per Pressemitteilung am 05. November 2021 an.

Angesichts steigender Corona-Zahlen kümmern sich die Gesundheitsämter künftig schwerpunktmäßig um die stark gefährdeten Gruppen, z.B. in Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Trotzdem bleibt aber die Pflicht zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Regelungen bestehen. **Infizierte Personen und enge Kontaktpersonen müssen sich weiterhin in Quarantäne begeben** (Absonderung gem. Corona VO Absonderung). Die Einhaltung wird nach wie vor von den Ortspolizeibehörden kontrolliert und bei Verstößen ist mit empfindlichen Bußgeldern zu rechnen.

Neben der AHA-L Regeln (Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske und Lüften) gelten folgende rechtlichen Regelungen:

- **Personen mit Symptomen** einer akuten Atemwegsinfektion sollen sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Kostenfreie Testmöglichkeiten für Personen mit Corona-Symptomen sind auf der Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung zu finden.
- **Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest oder PCR-Test** müssen sich unverzüglich in häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben. Diese beträgt in der Regel 14 Tage. Weitere Informationen hierzu gibt es auf der Webseite des Sozialministeriums oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Wer keine Symptome hat und geimpft ist, kann sich nach fünf Tagen per PCR-Test freitesten und dann die Absonderung vorzeitig beenden, wenn das Ergebnis negativ ist.
- **Ungeimpfte Haushaltsangehörige** von Infizierten müssen ebenfalls 10 Tage in Absonderung/Quarantäne. Diese kann vorzeitig beendet werden
 - durch einen negativen PCR-Test ab Tag 5 der Absonderung. (*Bei Schülerinnen und Schülern sowie regelmäßig getesteten Kita-Kindern genügt hier auch ein Antigen-Schnelltest.*)
 - durch einen negativen Antigen-Schnelltest ab Tag 7 der Absonderung.
- **Personen, die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten**, sollten Kontakte weitestgehend reduzieren und beim Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen und sich testen lassen.
- **Einrichtungen, in denen stark gefährdete/vulnerable Personen betreut** werden, müssen sich beim Auftreten von Corona-Fällen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Bescheinigungen über die Absonderungspflicht werden nur auf Verlangen ausgestellt

Das Sozialministerium hat die Verordnung zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) zum 30.10.2021 geändert.

Bereits mit der Änderung vom 14.09.2021 hat sich auch die Regelung für die Ausstellung der Bescheinigungen für absonderungspflichtige Personen geändert. Bislang wurde die Bescheinigungen automatisch von der Ortpolizeibehörde ausgestellt, sofern dieser vom Gesundheitsamt eine positive Person bzw. eine haushaltsangehörige Person oder engen Kontaktperson einer infizierten Person gemeldet wurde.

Mittlerweile werden derartige Bescheinigungen nur auf Verlangen ausgestellt. Ein entsprechendes Antragsformular haben wir auf der Homepage der Gemeinde Zwiefalten hinterlegt. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass die Bescheinigungen nur für infizierte oder krankheitsverdächtige Personen und deren haushaltsangehörige Personen bzw. vom Gesundheitsamt als enge Kontaktperson qualifizierte Personen ausgestellt werden. Personen die sich aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung in häusliche Absonderung begeben müssen, erhalten keine Bescheinigungen.

Ebenso geändert hat sich die Absonderungsdauer für absonderungspflichtige enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen. Diese wird von 14 auf zehn Tage verkürzt (§ 4 Abs. 3 Satz 1). Ab dem fünften Tag der Absonderung ist eine Freitestung durch PCR-Testung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) möglich. Ab dem siebten Tag der Absonderung ist eine Freitestung allgemein durch Antigenschnelltest möglich (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3). Eine Freitestung erfolgt – anders als eine Freitestung nach Einreise aus einem Hochrisikogebiet – allein durch Kenntnisnahme des negativen Testergebnisses. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Wer also eine Bescheinigung über die Absonderungsdauer möchte, muss dies bei der Ortpolizeibehörde (Gemeinde) beantragen.

